

Protokoll der Gemeindeversammlung

10. Dezember 2025, 20:00 - 22:20 Uhr, Gemeindehaussaal, Hauptstrasse 44

Vorsitz:	Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Heidi Beugger, Gemeindeschreiberin (nicht stimmberechtigt)
Stimmenzähler:	Felix Rüttschi, Michael Regli
Stimmberechtigte:	1'656
davon anwesend:	98 (5.92%)
Presse:	Sibylle Meier, für den Klettgauer Bote und die Schaffhauser Nachrichten (gleichzeitig stimmberechtigte Einwohnerin)
Gäste:	Ilona Hummel, Leiterin Finanzverwaltung, Gemeinde Hallau Nicole Solenthaler, Stv. Gemeindeschreiberin, Gemeinde Hallau Barbara Imobersteg, Hauptschulleitung, Gemeinde Hallau Marvin Lier, Schulleitung Fachbereiche, Gemeinde Hallau
Entschuldigt:	-

Die Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer eröffnet pünktlich die Gemeindeversammlung und begrüsst die anwesenden Stimmbürger, Gäste und angemeldeten Pressevertreter. Sie weist darauf hin, dass:

- die Einladung und Bekanntgabe der Traktanden und Anträge vorschriftsgemäss und fristgerecht erfolgte;
- die detaillierten Akten zu den Anträgen auf der Website und der Gemeindeverwaltung eingesehen werden konnten;
- die Verhandlungen für die Erstellung des Protokolls nicht auf Tonband aufgenommen werden;
- die Sitzplätze der Tischgenossenschaften in freier Wahl erfolgt;
- nicht stimmberechtigte Gäste und Pressevertreter auf den dafür bezeichneten Plätzen sitzen müssen;
- sich 98 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu dieser Gemeindeversammlung eingefunden haben.

Nachdem die Versammlung keine Einwendungen gegen die Anwesenheit der Vertreter / Gäste hat, erklärt Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer die Versammlung als eröffnet.

Den Jungbürgerinnen und Jungbürger wurde eine persönliche Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt. Nadja Hallauer begrüsst die anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger und heisst sie herzlich willkommen.

Die Gemeindepräsidentin gibt die Traktanden für die anstehende Gemeindeversammlung bekannt:

- 1. Genehmigung Budget 2026**
- 2. Neuerlass Gebührenverordnung**
- 3. Neuerlass Abfallverordnung**
- 4. Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung, Umsetzung Beleuchtungskonzept**
- 5. Genehmigung Bauabrechnung Ersatz Wasserleitung Bettenbuck und Lärchenhof**
- 6. Umnutzung Gemeindehaus 1. Obergeschoss**
- 7. Genehmigung Bauabrechnung Flachdachsanierung & Photovoltaikanlage sowie Sicherheitseinrichtungen Oberstufenschulhäuser**
- 8. Mitteilungen**

Die Gemeindepräsidentin erkundigt sich nach dem Einverständnis für den geplanten Versammlungsablauf. Da niemand aus der Versammlung das Wort ergreift, wird wie vorgesehen fortgefahren.

Die Gemeindepräsidentin teilt mit, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 durch das Wahl- und Abstimmungsbüro genehmigt wurde.

1. Genehmigung Budget 2026

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Der Gemeinderat Hallau budgetiert für das Jahr 2026 einen Ausgabenüberschuss von CHF 444'488. Die budgetierten Ausgaben betragen CHF 18.4 Mio., die budgetierten Einnahmen CHF 17.9 Mio.

Im Vergleich dazu:

- Jahresrechnung 2024 mit einem realisierten Ertragsüberschuss von CHF 142'253
- Budget 2025 mit einem geplanten Aufwandsüberschuss von CHF 299'886

Mehrausgaben

Im Budget 2026 der Gemeinde Hallau zeichnen sich in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Leistungen erhöhte Ausgaben ab. Insgesamt betragen diese **Mehraufwendungen CHF 2.77 Mio.** und spiegeln sowohl die gestiegenen Anforderungen als auch die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Bildungs-, Sozial- und Infrastrukturangebote wider.

Die wichtigsten budgetierten Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr sind:

- **Kindergarten:** CHF 143'659
- **Primarstufe:** CHF 100'554
- **Sekundarstufe:** CHF 950'704
- **Schulliegenschaften:** CHF 448'953
- **Schulleitung und Schulverwaltung:** CHF 69'622
- **Sonderschulen:** CHF 179'040
- **Kindertagesstätten und Kinderhorte:** CHF 83'000
- **Prämienverbilligungen:** CHF 95'632
- **Gemeindestrassen:** CHF 56'894

Besonders hervorzuheben ist der Bereich **Sekundarstufe**, dessen Ausgaben im Jahr 2026 deutlich steigen. Grund dafür ist der Bezug der **Gemeinsamen Oberstufe im Underchläggi (GOSU)** in Neunkirch. Die neue Schulliegenschaft wird ab 2026 in Betrieb genommen und stellt einen bedeutenden Meilenstein für die regionale Bildungslandschaft dar.

Mit dem Bezug der neuen Infrastruktur gehen auch **erstmalige Abschreibungen** für den Bau der Schulliegenschaft sowie der integrierten **Photovoltaikanlage** einher. Die Investitionssumme beläuft sich auf rund **CHF 33.7 Mio.**, verteilt auf eine **Abschreibungsdauer von 25 Jahren**. Gemäss dem Schulgesetz des Kantons Schaffhausen wird diese **Investitionssumme** anteilmässig auf die **Träbergemeinden** Neunkirch, Wilchingen und Hallau verteilt. Die laufenden **Betriebskosten** hingegen können ebenfalls anteilmässig auf die **Anschlussgemeinden** Gächlingen, Oberhallau, Siblingen und Trasadingen verteilt werden.

Auch im Bereich **Sonderschulen** sind erhöhte Ausgaben vorgesehen. Diese decken **spezielle Bildungsangebote für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen** ab und tragen zur chancengerechten Förderung und Integration bei.

Bereits im Jahr **2025** ist ein **Anstieg der Schülerzahlen** zu verzeichnen, der sich im Jahr **2026** aufgrund neuer Wohngebiete und eines allgemeinen Einwohnerzuwachses fortsetzen wird. Dieser Trend betrifft **alle Bildungsstufen** und führt zu **zusätzlichen Ausgaben** in den Bereichen Infrastruktur, Personal und Betreuung.

Mehreinnahmen

Im Budget 2026 verzeichnet die Gemeinde Hallau **Mehreinnahmen von CHF 2.33 Mio.**, die zur teilweisen Deckung der gestiegenen Ausgaben beitragen und die Haushaltslage stabilisieren.

Die Mehreinnahmen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Bereichen zusammen:

- **Steuereinnahmen: CHF 396'600**
- **Finanz- und Lastenausgleich: CHF 1'452'420**
- **Ertrag Direkte Bundessteuer: CHF 313'290**

Die **höheren Steuereinnahmen** sind einerseits auf den **Einwohneranstieg** zurückzuführen, andererseits auf die **vorsichtige Budgetierung** der Steuereinnahmen im Vorjahr.

Die **Mehreinnahmen aus dem Finanz- und Lastenausgleich sowie der direkten Bundessteuer** gehen auf einen einstimmigen Beschluss des Schaffhauser Kantonsrats vom Mai 2025 zurück. Mit der Änderung des Finanzausgleichsdekrets wurde ein Ausbau der finanziellen Unterstützung für finanzschwache Gemeinden beschlossen, der bereits im laufenden Jahr 2025 Wirkung zeigt.

Die Reform basiert auf zwei zentralen Säulen:

1. Erhöhung des Gemeindeanteils an der direkten Bundessteuer juristischer Personen

2. Anhebung des Ausgleichsziels im kantonalen Finanzausgleich von bisher 73 % **auf neu 77%**

Dies führt bei einzelnen Gemeinden zu einer nahezu Verdoppelung der bisherigen Finanzausgleichszahlungen. Die beschlossenen Änderungen gelten als **Übergangslösung für die kommenden Jahre**, während parallel eine **Totalrevision des Finanzausgleichs** vorbereitet wird.

Die Gemeinde Hallau profitiert direkt von diesen Massnahmen und kann dadurch ihre Finanzlage kurzfristig stärken und mittelfristig stabilisieren.

Erläuterungen des Finanzreferenten, Michael Scholl

Michael Scholl erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Budget 2026. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag. Auf mehreren visuellen Darstellungen erläutert Michael Scholl die wesentlichen Informationen und zeigt die Kostenstellen auf. So beispielsweise fällt der Bereich Bildung stark ins Gewicht.

Der Blick auf die Jahre 2027 bis 2029 zeigt die Finanzplanung der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung und die erwartete Selbstfinanzierung auf. Die Prognose zeigt eine mutmassliche Einwohnerzahl von 3'241 im Jahr 2029 auf. Die Planung sieht eine deutliche Erhöhung der Einnahmen im Finanz- und Steuerbereich vor. Gleichzeitig steigt der Aufwand in allen Bereichen aufgrund der höheren Einwohnerzahl.

Der Gemeinderat wird der Versammlung eine Budgetanpassung von CHF 30'000 für einen zusätzlichen Beitrag an die Schwimmbadgenossenschaft beantragen, um die strukturellen Herausforderungen zu bewältigen und das Angebot für die Bevölkerung von Hallau zu sichern. Der bereits eingestellte Betrag für den Jahresbeitrag soll von bisher CHF 90'000 entsprechend erhöht werden. Falls die

Gemeindeversammlung diesem Antrag zustimmen wird, erhöht sich der Aufwandüberschuss und beträgt insgesamt CHF 474'488.

Diskussion

Roman Bader nimmt Bezug auf die Darstellung der Erfolgsrechnung für die Planjahre 2027 bis 2029 sowie die Angaben zur Finanzplanung im Budget auf Seite 91 bis 93. Für ihn sind die Planzahlen sehr wichtig. Alles, was der Gemeinderat vor hat, sollte in den Planzahlen erkennbar sein. Die Bevölkerungszunahme um 800 Personen ist ersichtlich. Roman Bader ist aber erstaunt darüber, dass die Aufwendungen im Bildungsbereich nicht deutlicher ansteigen. Dies, weil er eine Zunahme der Schüler von 12% erwartet. Der Einwohnerzuwachs hat noch weitere Auswirkungen. Überall dort, wo die Beiträge pro Kopf bemessen werden, erfolgt eine Ansteigerung der Aufwandpositionen. Die vom Gemeinderat ausgewiesene Abnahme der Fremdverschuldung um CHF 10 Mio. ist für Roman Bader sehr fraglich. Er geht davon aus, dass im Aufwandsbereich höhere Beträge anfallen werden.

Michael Scholl bestätigt, dass die letzten Bewegungen im Bereich Bildung durch die sehr rasante Bevölkerungsentwicklung nicht vollumfänglich in der Finanzplanung berücksichtigt sind. Ebenfalls sind Mehrausgaben im Budget 2026 im Bereich Bildung zu erwarten. Der Schulreferent informiert diesbezüglich noch detailliert. Die Bautätigkeit in Hallau ist zurzeit sehr aktiv. Betreffend den Abbau der Verschuldung, weist der Finanzreferent auf die sehr hohen Investitionen der Vergangenheit hin und die Absicht, die kommenden Investitionen auf ein gesundes Niveau herunterzufahren und so auch das Fremdkapital zu reduzieren.

Ein weiterer Stimmbürger erläutert, dass die Investitionen und Abschreibungen immer etwa im gleichen Verhältnis stehen sollten. Die Einwohnerzahl steigt. Schule und Verwaltung müssen im selben Takt weiterwachsen.

Nadja Hallauer verweist auf die Sofortmassnahmen zum Finanzausgleich. Dies hat gute Auswirkungen für die Gemeinde. Wenn die Einwohnerzahl von Hallau steigt, erhöht sich auch der Finanzausgleich. Die Finanzplanung ist rollend und wird regelmässig überarbeitet.

Erläuterungen des Schulreferenten, Guido Meier

Guido Meier informiert über aktuellen Herausforderungen im Bildungsbereich aufgrund der steigenden Schülerzahlen. Die maximal erlaubte Anzahl Kinder der Klassenzüge ist im Total erreicht und einige Klassen liegen bereits über dem Maximum. Wir haben Handlungsbedarf! Durch die vielen Neuanmeldungen seit Beginn des Schuljahrs 2025/2026 und weiteren Neuzugänge aufgrund der projektierten Wohneinheiten haben die Schulbehörde, Schulleitung und der Gemeinderat bereits Sofortmassnahmen ergriffen. Auf freiwilliger Basis besuchen Hallauer Kinder eine andere Primarschule im Klettgau. Dies generiert in etwa Kosten pro Schüler und Schülerin (SUS) von CHF 13'600 pro Schuljahr. Entlastungsmöglichkeiten und zusätzliche Lektionen in Hallau werden mit dem Kanton am 15. Dezember 2025 besprochen. Ab 1. Februar 2026 wird zusätzlicher Schulraum im Weiherschulhaus gemietet. Pro Monat muss mit Zusatzkosten von rund CHF 7'700 für den Betrieb (Miete, Hauswartung, zusätzliche Lehrpersonen) gerechnet werden. Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden die Klassenzüge von drei auf vier erhöht. So ist die Schule gewappnet für die Neuzugänge. Es muss für sämtliche kurz- und mittelfristige Massnahmen mit Mehrkosten von rund CHF 230'000 zu Lasten der Jahresrechnung 2026 gerechnet werden. Bei den Kosten handelt es sich um gebundene Ausgaben.

Als langfristige Massnahme zur Sicherung des Bildungsangebots werden die Schulräume der Oberstufenschulhäuser saniert und für die Nutzung der Primarschule angepasst. Diesbezüglich folgt eine Orientierungsversammlung im Januar 2026 und eine ausserordentliche Gemeindeversammlung am 9. April 2026 für die Genehmigung des Verpflichtungskredits von CHF 750'000, welcher im Budget 2026 eingestellt ist.

Aus der Versammlung wird die Frage gestellt, weshalb die Mehrkosten von CHF 230'000 nicht im Budget eingestellt wurden.

Nadja Hallauer erläutert die massive Zunahme und Entwicklung im Schulbereich von September 2025 bis heute. Zu diesem Zeitpunkt waren Budget und Finanzplanung bereits erstellt. Es ist sehr herausfordernd, wenn die Veränderungen in so kurzer Zeit eintreten.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Hallau entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen. Eine Wortmeldung an der Versammlung wird nicht gewünscht.

Jahresbeitrag an die Schwimmbadgenossenschaft

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Zusatzbeitrag im Umfang von CHF 30'000 an die Schwimmbadgenossenschaft im Budget 2026 zu genehmigen und die Erfolgsrechnung um diese Position zu ändern. Der Aufwandüberschuss würde mit einer entsprechenden Aufstockung von CHF 444'488 auf CHF 474'488 erhöht und die definitive Budgetversion angepasst.

Das Vorstandsmitglied der Schwimmbadgenossenschaft, Roman Bader, informiert, dass der Zusatzbeitrag für die Deckung der Personalkosten verwendet wird.

Abstimmung über den Zusatzbeitrag an die Schwimmbadgenossenschaft von CHF 30'000

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 97 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 26 Abs. 1 lit. f) des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung des Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 474'488 (inkl. Zusatzbeitrag an die Schwimmbadgenossenschaft von CHF 30'000) und die Festsetzung des Steuerfusses von 112% bei unveränderten Werkgebühren (Trinkwasser, Kanalisation und Abfall).

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 98 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

2. Neuerlass Gebührenverordnung

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Ausgangslage

Im Februar 2025 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf der totalrevidierten Gebührenverordnung zu Handen der Genehmigung durch die Legislative. Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 hat die neue Gebührenverordnung jedoch noch nicht genehmigt bzw. zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Im Rahmen der Diskussionen zur Vorlage wurde aus der Versammlung bemängelt, dass die Verordnung und der vom Gemeinderat festzusetzenden Gebührentarif bezüglich der Kostenverlegung bei der Nutzung von Räumlichkeiten und gemeindeeigenem Material nicht deckungsgleich formuliert sind. An der Versammlung wurde eine durchwegs kostenlose Nutzung von Räumen und Materialien für Vereine und kulturelle Organisationen gefordert. Dazu wurde auch im Bereich der Nutzung des öffentlichen Grundes eine bürgernahe und kostengünstige Gebührenausgestaltung gefordert.

Der Gemeinderat ist nach Annahme eines Rückweisungsantrages grundsätzlich frei, das Geschäft fallen zu lassen oder einer späteren Gemeindeversammlung nochmals vorzulegen, sei dies unverändert oder in geänderter Form. Gemeinderat und Verwaltung sind im Interesse an einem zeitgemässen, transparenten und fairen Gebührenwesen sehr daran interessiert, dass die Gemeindeversammlung zeitnah über eine revidierte Vorlage entscheiden kann, in der die in der Versammlung geäusserten Bedenken berücksichtigt worden sind. Die Regelwerke wurden deshalb überarbeitet und am 19. August 2025 durch den Gemeinderat zur öffentlichen Vernehmlassung freigegeben. Die Stimmberechtigten wurden eingeladen, während dem Zeitraum 21. August 2025 bis zum 14. September 2025 schriftlich Stellung zu nehmen. Es sind keine Änderungsbegehren eingegangen.

Weshalb neue Gebührenregelungen?

Das Reglement über die Gebühren der Gemeinde Hallau (Gebührenreglement) stammt aus dem Jahre 2016. Durch das Hinterfragen der gesamten Gebührenpraxis im Baubereich ergab, dass das bestehende Gebührenreglement umfassend zu überarbeiten ist. Eine Arbeitsgruppe, die aus der Gemeindepräsidentin, der Verwaltungsleitung, dem Leiter Techn. Betriebe sowie einer externen Fachberatung bestand, nahm im Mai 2023 ihre Arbeit auf. Es zeigte sich, dass gleichzeitig mit einer Überarbeitung der Gebührenregelungen auch verwaltungsinterne Anpassungen zu treffen sind (Abläufe, Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten).

Die überarbeitete Gebührenverordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Die Festsetzung des Gebührentarifs liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Gebührenverordnung kann der Gemeinderat den Termin des Inkrafttretens von Gebührenverordnung und Gebührentarif festlegen. Da es sich durchwegs nicht um Monopolgebühren handelt, entfällt in der weiteren Bearbeitung der Einbezug des Preisüberwachers.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde Hallau erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum. Diese Gebühren werden nicht in den kommunalen Regelwerken abgebildet. Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlagen selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen dabei allerdings beachtet werden.

Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Städte und Gemeinden können somit durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Legislative (Gemeindeversammlung) und Exekutive (Gemeinderat)

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Hallau nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Grundzüge der Bemessung für die Abgabe festhalten muss. Die Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Gestützt darauf kann der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhe der Gebühren im Einzelnen festlegen und hält sie in einem Gebührentarif fest, der amtlich zu veröffentlichen ist.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist im Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen bereits vorweggenommen, indem Art. 26 Abs. 1 lit. g den Erlass und die Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgesetzt werden, durch die Gemeindeversammlung erlassen werden muss, während die Ausgestaltung der einzelnen Tarife (Kanzleigeühren, Benützungs- und Gebührenregelungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen) gemäss Art. 52 Abs. 3 + 4 in die Kompetenz der Gemeinderäte fällt. Damit erhält der Gemeinderat die Kompetenz, die Gebühren sporadisch den Begebenheiten anzupassen, ohne dass dafür die Gemeindeversammlung einen Beschluss fassen muss. Im aktuellen Gebührenreglement sind die einzelnen Tarife als Anhang des Gebührenreglements aufgelistet.

Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

Ein Detail vorab: Die Praxis der Verwaltungsgerichte in verschiedenen Kantonen wird mit der Trennung der Bezeichnung in «Verordnung» (Kompetenz Gemeindeversammlung) und «Reglement» (Kompetenz Exekutive) übernommen.

Die Verordnung bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen – mit Ausnahme des Bauwesens – ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger unverändert bleiben. Es wurde im Zuge der Arbeiten aber festgestellt, dass sich heute für verschiedene Gebühren – insbesondere im Liegenschaftsbereich – keine Rechtsgrundlage findet bzw. für verschiedene Leistungen keine Gebühren erhoben werden.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweigs. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist dabei erlaubt und aus verwaltungsökonomischen Gründen sogar geboten. Zum Gesamtaufwand gehören dabei nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch die Gemeinkosten sowie allgemeine Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven. Niedrigere Gebühren können dort erhoben werden, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt (z. B. Förderung des kulturellen Lebens in Hallau).

Neue Gebührenverordnung

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vorliegende Gebührenverordnung ersetzt das Reglement über die Gebühren der Gemeinde Hallau vom 25. November 2016 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage und gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze. Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen (ersten) und einen besonderen (zweiten) Teil. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil dem Gemeinderat die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen festzulegen. Er muss dabei die Vorgaben der Verordnung beachten. Im besonderen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person in den Grundzügen definiert.

Bewährtes Modell

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt. Neu werden aber die detaillierten Gebühren in einem Tarif festgehalten, der je nach Bedarf durch den Gemeinderat selbst angepasst werden kann. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist. Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist und bleibt gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen, die rechtsanwendenden Behörden und die Gerichte können die Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

Die Gemeindeversammlung Hallau erlässt, gestützt auf die Gemeindeverfassung vom 30. Juni 2000, die folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Hallau erhebt gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen Gebühren.

Art. 2 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Es gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

³ Nicht unter diese Verordnung fallen die eigenwirtschaftlichen Betriebe (Abfall, Wasser, Siedlungsentwässerung) und die Erschliessung von Grundstücken, für die separate kommunale Verordnungen, Reglemente und Tarife bestehen.

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 4 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 5 Bemessungsgrundlage

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 6 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 7 Aufwendungen Dritter

¹ Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungszuschlag von 15 % in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben.

² Barauslagen, wie Entschädigungen für Übersetzer, Sachverständige und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeiten ausserhalb des Amtssitzes etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 8 Gebührenermässigungen bzw. -erhöhungen

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung,
- e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten.

Art. 9 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 10 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt, insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 11 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 12 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 13 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 14 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 15 Verzugszinsen

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen, sofern eine Betreibung eingeleitet werden muss.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 16 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird, falls nicht bereits ein Rechtsöffnungstitel besteht, eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 17 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 18 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Art. 19 Kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements oder die Festlegungen in den Anhängen keine besonderen Vorschriften enthalten, so findet die kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung sinngemäss Anwendung.

II. Die einzelnen Gebühren

1. Verwaltung allgemein

Art. 20 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung umfassen die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 21 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen können Gebühren erhoben werden. Für die Erhebung gilt das kantonale Gesetz über den Datenschutz.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 22 Vollstreckung und Anordnung

Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahmen und unmittelbarem Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2. Bauwesen

Art. 23 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, feuerpolizeiliche Beurteilungen, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren in der Regel mittels Pauschale erhoben, die mit dem Baurechtsentscheid festgesetzt wird.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 24 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

1. Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Bauvolumen (m³ umgebauter Raum nach SIA)
2. Umbauten: nach der Bausumme
3. Zweckänderungen, Vorentscheide und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand
4. Für kleinere Bauvorhaben werden pauschalisierte Gebühren erhoben.
5. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 25 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt höchstens 10'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Sonstige Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb von Baubewilligungsverfahren werden nach Aufwand bemessen und betragen höchstens 10'000 Franken.

⁴ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 26 Gebührenreduktion

¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Entscheide reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um höchstens 50 %
- b) Beim Rückzug von Baugesuchen (vor Fällung des Entscheides) wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens angemessen reduziert.
- c) Energetische und wärmetechnische Sanierung: Reduktion um mindestens 50 %
- d) Für die Prüfung und Antragstellung von Bauvorhaben, die in der Bewilligungskompetenz des Kantons liegen: Reduktion um 50 %.

² Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 25 Abs. 4 in jedem Fall 300 Franken.

Art. 27 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 28 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 29 Natur- und Heimatschutz

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

3. Benützungsgebühr für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 30 Liegenschaften der Gemeinde (Gebäude, Räume und Anlagen)

¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Gebäude, Räume und Anlagen) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Liegenschaft erhoben.

² Für ortsansässige Vereine, Genossenschaften, Parteien und gemeinnützige Organisationen ist die Benützung gebührenfrei.

4. Einwohnerdienste

Art. 31 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

5. Polizeiwesen

Art. 32 Veranstaltungen

¹ Bewilligungen für Veranstaltungen mit und ohne Festwirtschaften werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben durch den Gemeinderat erlassen und die dafür zu leistenden Gebühren im Gebührentarif festgesetzt.

² Für Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde oder Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Genossenschaften, Parteien und gemeinnützigen Organisationen werden Bewilligungen für Festanlässe kostenlos erteilt. Davon ausgenommen sind die Abgaben und Gebühren gemäss den kantonalen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes.

Art. 33 Hinausschieben der Schliessungsstunde

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften, vorübergehenden Betrieben oder Veranstaltungen werden Gebühren erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.

Art. 34 Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Hundeabgabe.

² Für verspätete Meldungen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Art. 35 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Plakatbewilligungen und Spielbewilligungen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

6. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 36 Rechtsgrundlage

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Art. 37 Parkierungsgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² Wo keine zeitliche Bemessung möglich ist, gelangen Tagespauschalen zur Anwendung.

Art. 38 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichen Flächen werden ab dem 4. Tag Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich aus einem Pauschalbetrag pro Gesuch sowie einer Gebühr pro m² zusammen.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch von ortsansässigen Vereinen, Genossenschaften, Parteien und gemeinnützigen Organisationen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 39 Grabarbeiten

Für die Bewilligung von Grabarbeiten im kommunalen Strassengebiet werden Gebühren pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand erhoben. Die Gebühr richtet sich nach den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet. Zusätzlich gelangen ein Verwaltungszuschlag sowie eine Minderwertabgabe zur Verrechnung.

Art. 40 Strassenzustandsaufnahme

Für das Erstellen eines Strassenzustandsprotokolls infolge eines Bauvorhabens oder einer anderen Tätigkeit im kommunalen Strassengebiet werden die Arbeiten bzw. deren Aufnahmen hierfür dem Verursacher pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand verrechnet.

Art. 41 Weitere Leistungen bezüglich Gemeindestrassen

¹ Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisation, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden pauschal oder nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

² Für Leistungen im Zusammenhang mit Anlässen von öffentlichem Interesse, von ortsansässigen Vereinen, Genossenschaften, Parteien und gemeinnützigen Organisationen wird auf eine Gebühr verzichtet.

7. Technische Betriebe

Art. 42 Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften

Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften der Gemeinde Hallau sind nicht zur Nutzung durch Dritte vorgesehen, es sei denn, eine ausdrückliche Genehmigung liegt vor.

Art. 43 Festmaterial

¹ Festbankgarnituren und Klappstühle können im Werkhof gegen eine Mietgebühr bezogen werden.

² Für ortsansässige Vereine, Genossenschaften, Parteien und gemeinnützigen Organisationen wird das Festmaterial kostenlos abgegeben. Die Logistik erfolgt in Absprache mit der Leitung TBH.

Art. 44 Brennholz

Die Technischen Betriebe verkaufen Brennholz ab Waldstrasse, zum selbst aufrüsten oder ab Magazin sowie weitere Holzprodukte.

8. Rechtspflege

Art. 45 Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuchen werden durch die zuständige Behörde in der Regel kostenlos behandelt.

Art. 46 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde erhebt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine pauschale Spruchgebühr. Wird dem Gesuch um Neubeurteilung im Sinne des Einsprechers oder der Einsprecherin entsprochen, so erwachsen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin keine Kosten.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 48 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gebührentarif

Der Gebührentarif kann nach Inkrafttreten der Gebührenverordnung jederzeit durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz angepasst werden. Er ist in zehn Teilgebiete gegliedert und wurde sowohl innerhalb der Arbeitsgruppe wie auch in der Gesamtverwaltung intensiv besprochen. Der Tarif konzentriert sich auf diejenigen Ansätze, für die eine Rechtsgrundlage notwendig ist.

Insbesondere die Gebühren für das Bauwesen wurden neu erarbeitet. Sie werden auch zukünftig bei Neu-, An- und Aufbauten aufgrund des Bauvolumens (m³ umgebauter Raum nach SIA) festgelegt. Die Baugebühren erfahren gegenüber der heutigen Regelung aber eine Anhebung. Kostet heute ein Einfamilienhaus mit über 700 m³ eine Pauschale von CHF 1'300.00, so wird dafür inskünftig eine Pauschale von CHF 2'800.00 zu leisten sein. Allerdings entfallen die heute geltenden zusätzlichen Gebühren für Cheminée- und Feuerungsanlagen, für Abnahmen, für Ausschreibung und für die Werkanschlussbewilligungen. Es wird mit dem Baurechtsentscheid in aller Regel eine Gebühr in Rechnung gestellt, welche vor Baubeginn zu leisten ist. Die bisherige Praxis mit zahlreichen zusätzlichen Rechnungstellungen entfällt damit und sorgt für eine grosse administrative Entlastung sowohl bei der Bauherrschaft wie auch bei der Verwaltung.

Gemäss geltender Rechtspraxis können die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und allenfalls weitere Kosten auferlegen. «Kosten» sind als Oberbegriff zu verstehen. Sie sind Ersatz für Aufwendungen, die dem Staat aus der Entscheidung einer Verwaltungssache erwachsen und lassen sich in drei Teile gliedern: Aufwendungen, die aus der zeitlichen Belastung der Verwaltung und Entscheidungsbehörden resultieren (Gebühren), Aufwendungen des Kanzleipersonals (Ausfertigungskosten) sowie Kosten Dritter (Barauslagen). Die Arbeitsgruppe hat im Bereich der Baugebühren explizit erhoben, welche Aufwendungen durch die verschiedenen Gattungen eines Baugesuches entstehen. Die nun im Gebührentarif festgesetzten m³-Ansätze für die drei verschiedenen Baugattungen fassen damit auf konkreten Zahlen.

Innerhalb des kommunalrechtlichen Gebührenrahmens werden Gebühren nach folgenden Gesichtspunkten festgelegt: Gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung, objektive Bedeutung des Geschäfts sowie Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung. Neben dem Zeitaufwand für die baurechtliche Prüfung ist also ebenso die Bedeutung des Geschäfts zu berücksichtigen, die insbesondere durch die Bausumme bzw. das Volumen repräsentiert ist. Das ergibt sich auch aus dem allgemein geltenden Äquivalenzprinzip, wonach die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen muss, den die staatliche Leistung für die Gesuchstellenden hat. Das bedeutet, dass sich die Gebühr auch dann in vernünftigen Grenzen halten muss, wenn dadurch der Verwaltungsaufwand im Einzelfall (etwa bei Bauvorhaben mit geringem Volumen) nicht gedeckt werden kann. Die Musterberechnungen der Arbeitsgruppe haben ergeben, dass die neuen Ansätze diesen Vorgaben entsprechen.

Bezüglich den Tarifen für die Nutzung von gemeindeeigenen Liegenschaften ist bisher lediglich die Zivilschutzunterkunft «Schulhaus» im Tarif abgebildet. Für alle anderen gemeindeeigenen Liegenschaften besteht heute keine Rechtsgrundlage für das Erheben von Miet- und Nutzungsgebühren. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten ist für Vereine aus Hallau, ortsansässige Parteien, kulturelle und gemeinnützige Organisationen kostenlos.

Die Nutzung des öffentlichen Grundes ist im Rahmen eines gesteigerten Gemeindegebrauchs und gestützt auf das kantonale Polizeigesetz durch die Gemeinde zu verwalten und zu bewirtschaften. Ein gesteigerter Gemeindegebrauch liegt dann vor, wenn die Benützung gegenüber der Allgemeinheit übermässig ist, beispielsweise durch dauerndes Abstellen von Fahrzeugen, der Nutzung für gewerbliche Zwecke, Standaktionen oder Bauinstallationen. Die dafür zu erhebenden Gebührensätze haben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entsprechen.

Auf das Erheben von Parkierungsgebühren wurde (noch) ganz bewusst verzichtet; obschon die Gebührenverordnung die Einführung solcher Parkgebühren zulassen würde.

Erläuterungen der Gemeindepräsidentin, Nadja Hallauer

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag. Die Anpassungen seit der letzten Gemeindeversammlung erläutert die Gemeindepräsidentin in synoptischer Form.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Art. 2.1 der Gemeindeverfassung von Hallau sowie Art. 26 Abs. 1 lit. g) des Gemeindegesetzes (120.100) beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung des Neuerlasses der Gebührenverordnung und gleichzeitig die Aufhebung des Gebührenreglements vom 25. November 2016.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 97 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

3. Neuerlass Abfallverordnung

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Ausgangslage

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin, hat sich seit anfangs 2024 mit dem Erstellen einer neuen Abfallverordnung sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen beschäftigt. Ein massgeblicher Anteil an den Arbeiten kam dem Team der Technischen Betriebe zu, das zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten aufgrund der täglichen Erfahrungen im Entsorgungswesen gegenüber dem heute aktuellen Regelwerk in die Diskussion einbrachte. Dass das aktuelle Abfallreglement nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Recht sowie einer administrativ einfach zu handhabenden Regelung entspricht, ist bei einem über 30-jährigen kommunalen Rechtserlass (29. März 1994) auch nicht weiter verwunderlich.

Übergeordnetes Recht

Im eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) wird festgehalten, dass die Verantwortung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und der ihnen gleichgestellten Abfälle beim Kanton (Gemeinwesen) liegt. Gestützt auf dieser Grundlage erteilen die §§ 53 ff der kantonalen Umweltschutzverordnung den Gemeinden den Auftrag, Siedlungsabfälle zu sammeln und zu behandeln. Die Gesetzgebung nimmt die Gemeinden in die Pflicht, Kehricht und Separatabfälle zu sammeln, zu transportieren und zu behandeln. Kehricht aus Haushalten und Betrieben fällt damit in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Die Gemeinden sind gemäss Gemeindegesetz zu einer sparsamen, wirtschaftlichen Haushaltsführung und zur Umsetzung des Verursacherprinzips verpflichtet. Weiter ist bei der Gebührengestaltung darauf zu achten, dass das Verursacherprinzip eingehalten und umgesetzt wird. Gemeinden und Städte finanzieren die gesamte Entsorgung der Siedlungsabfälle und alle damit verbundenen Kosten durch Gebühren, um damit dem Verursacherprinzip und den weiteren Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) Rechnung zu tragen. Die Gebühren müssen volumen- oder gewichtsabhängig sein und können durch eine mengenunabhängige Gebühr ergänzt werden (Grundgebühr). Die Berechnungsgrundlagen für die Festlegung der Gebührenhöhe müssen öffentlich zugänglich und damit transparent nachvollziehbar sein. Gemäss der Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur verursachergerechten Finanzierung von Siedlungsabfällen sollen die Kosten in der kommunalen Abfallwirtschaft nur zu einem Drittel durch eine mengenunabhängige Grundgebühr gedeckt werden, um einen möglichst grossen Gebührenanteil nach dem Verursacherprinzip (Sackgebühren) verlegen zu können.

Unter den Begriff «Siedlungsabfälle» fallen alle aus Haushalten stammende Abfälle sowie diejenigen Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind selbst für ihre Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

Gemäss den kantonalen Vorgaben haben die Gemeinden in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren für Siedlungsabfälle zu regeln. Die kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Sie ist zur Wahrung des Legalitätsprinzips von der Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung) zu erlassen. Die konkreten Gebührenansätze soll indes der Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen/Gebührenreglementen festlegen und so bei Bedarf anpassen können. Die Abfallgebühren sind so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten deckt, die der Gemeinde durch das Sammeln und Entsorgung der Siedlungsabfälle entstehen. Steuermittel dürfen dafür nicht verwendet werden. Die Bestimmungen über die Abfallgebühren bedürfen der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen.

Grundsätze für die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist wie bereits erwähnt gemäss Art. 32a USG über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Bei der Gebührengestaltung sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip verlangt, dass die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung den Verursachenden überbunden wird. Grundsätzlich gilt die Person oder der Betrieb, der die Abfälle erzeugt bzw. sich derer entledigt, als Verursachende. Die Gebühreneinnahmen dürfen die Gesamtkosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht unterschreiten.

Kostendeckungsprinzip

Nach diesem abgaberechtlichen Prinzip soll der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht übersteigen. Das Kostendeckungsprinzip hat den Zweck, die Höhe der Gebühren insgesamt zu beschränken.

Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass die Höhe der Abfallgebühren in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen (kommunalen) Leistung für die Abgabepflichtigen steht und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss.

Gleichbehandlungs- und Willkürverbot

Diese Gebote verlangen, dass die Gebühren für die Siedlungsabfallentsorgung nach haltbaren Gesichtspunkten ausgestaltet sein müssen und dabei keine Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund ersichtlich ist.

Lenkungseffekt

Die Abfallgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass sie für die Abfallverursachenden einen Anreiz darstellen, Abfälle zu vermeiden, stofflich zu verwerten oder anderweitig umweltverträglich zu entsorgen (Art. 30 USG).

Transparenzprinzip

Die Berechnungsgrundlagen für die Festlegung deren Gebührenhöhe müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (Art. 4 USG).

Fazit: Sowohl die neue Abfallverordnung wie auch deren Ausführungsbestimmungen entsprechen diesen Grundsätzen vollumfänglich.

Kommunale Rechtserlässe

Für das Abfallwesen werden neu zwei Rechtserlasse sowie ein Tarifblatt vorgesehen; zum einen werden die Grundzüge der Entsorgung und des Gebührenwesens in einer Verordnung (Kompetenz Gemeindeversammlung) und zum anderen die Ausführungsbestimmungen in einem Reglement (Kompetenz Gemeinderat) festgehalten. Damit kann eine klare Trennung der Kompetenzen erreicht werden. Diese Zweiteilung ist heute in vielen Gemeinden Standard und entspricht dem Prinzip der «Good Governance». Die aktuellen Tarife, die vom Gemeinderat anhand der in der Verordnung festgehaltenen Grundsätze erhoben werden, werden in einem jährlich zu publizierenden Tarifblatt (u.a. mit den Wasser- und Abwassertarifen) veröffentlicht. Eine Erwähnung der einzelnen Entsorgungstarife im Gebührenreglement der Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen, da das Gebührenreglement nur noch diejenigen Gebühren umfasst, die nicht die Werke betreffen und in denen der Gemeinderat einen Anordnungsspielraum hat.

Erläuterungen zur Abfallverordnung

Zuständigkeiten (Art. 2)

In der Abfallverordnung sind die Zuständigkeiten abzubilden, insbesondere auch auf Verwaltungsebene. Hier ist entweder die Gemeindeverwaltung oder eben – wie im Entwurf vorgesehen – die Technischen Betriebe zu bezeichnen. Auch muss eine «Kann-Formulierung» vorgesehen werden, damit die Gemeinde Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen kann.

Sammlung und Dienste (Art. 3)

Gemäss Einführungsgesetz zum USG sind die Gemeinden im Kanton Schaffhausen verpflichtet, mindestens Glas, Papier, Metalle, Textilien, Altöl und kompostierbare Abfälle zu sammeln und zu verwerten (Art. 6 und 7 TVA). Der Regierungsrat kann die separate Sammlung und Verwertung weiterer Siedlungsabfälle vorschreiben. Der einschlägige Artikel in der Verordnung ist offen formuliert, so dass bei Bedarf jederzeit weitere Sammelstoffe angenommen werden können (Bsp. Plastik).

Die Grünabfuhr funktioniert heute in Hallau einwandfrei und ist mittels Abgabecontainer beim Sammelplatz Wasserfallen geregelt. Die Gemeinde kontrolliert die angelieferten Grüngutmengen vor Ort und leitet diese an einen Landwirtschaftsbetrieb zur Bodenverbesserung weiter. Da in Zukunft Gespräche über eine regionale Lösung einer Grüngutabfuhr vorgesehen sind, wurde ganz bewusst auf eine kommunale Einführung einer regelmässigen Grüngutabfuhr verzichtet.

Im Weiteren besteht für die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen privaten Häckseldienst zu nutzen.

Umgang mit Abfällen (Art. 5)

Dieser neue Artikel räumt der Gemeinde das Recht ein, den Liegenschaftseigentümerinnen- und Eigentümern vorzugeben, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse (Container) zur Verfügung zu stellen (rationellere Entsorgung als mittels Einzelsack).

Dazu bietet der Artikel auch eine Rechtsgrundlage für das Verfolgen/Bestrafen von Wegwerfen von Kleinabfällen und die Möglichkeit, Take-Away-Betriebe zur Entsorgung ihrer eigenen Abfälle zu verpflichten.

Zudem ergibt sich daraus auch eine Verpflichtung, invasive gebietsfremde Organismen so zu entsorgen, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Gebührengrundsätze (Art. 7)

Es gibt eine Grundgebühr pro Wohneinheit (nicht nach Grösse unterschieden) sowie pro Betrieb. Alle weiteren Details legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.

Die aktuelle Regelung beinhaltet eine unterschiedliche Grundgebühr für Einzelpersonen- und Mehrpersonenhaushalte sowie für Betriebseinheiten, was administrativ sehr aufwendig und fehleranfällig ist.

Eine pauschale und einheitliche Grundgebühr ist einfach zu handhaben. Die Daten müssen nur einmal erfasst werden. Da alle Wohn- und Betriebseinheiten denselben Preis bezahlen, gibt es gemäss Erfahrungen in vielen Gemeinden kaum Diskussionen über die Gerechtigkeit der Kostenverteilung.

Die Erfassung der Grösse der Wohn- bzw. Betriebseinheiten ist aufwendig, muss ständig aktuell gehalten werden und ist nicht verursachergerecht. Ebenso die Unterscheidung in Ein- und Mehrpersonenhaushalte (= aktuelle Regelung). Eine Person zahlt heute zwar weniger als zwei Personen, zwei Personen bezahlen jedoch gleich viel wie beispielsweise sechs Personen.

Anlass zu Diskussionen gibt immer wieder die Frage, was im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung ein Betrieb ist. Die Begriffserklärung des Bundesamtes für Statistik unterscheidet verschiedene Betriebseinheiten. Zusammengefasst sagt diese: «Ein Unternehmen (rechtliche Einheit) besteht aus mindestens einer örtlichen Einheit (Betriebseinheit) oder mehreren Betriebseinheiten wie z.B. Haupt- und Nebenbetrieb oder einer Filiale. Gemäss Rechtsprechung ist jede einzelne Betriebseinheit gebührenpflichtig. Zukünftig sollen Betriebseinheiten, die in der selbst bewohnten Wohnung geführt werden (Bsp. Coiffeur, Teilzeittätigkeiten etc.), als gebührenfrei gelten.

Kontrolle (Art. 10)

Bei Verstössen oder Vermutungen dafür braucht es eine Rechtsgrundlage, um Abfallgebäude zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen (illegale Ablagerungen) sowie eine Regelung, wer diese Kosten zu tragen hat.

Gestützt auf § 22 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 22. Januar 2007 und auf Art. 53 bzw. 54 der Kantonale Umweltschutzverordnung vom 22. April 2008 sowie auf Art. 1.5 der Gemeindeverfassung vom 30. Juni 2000 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das kommunale Abfallwesen in der Gemeinde Hallau.

² Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber sowie für Verursacherinnen und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat Hallau.

² Als verantwortliche Stelle für das Abfallwesen wird die Gemeindeverwaltung, Abteilung Technische Betriebe bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit dem Abfall-wesen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3 Sammlung und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und

stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Die Gemeinde lässt die vom Interkantonalen Labor angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten (Giftsammlungen) durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten einmal jährlich einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über das Abfallwesen wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber sowie Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mieterinnen und Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, so dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind der jährlichen Giftsammlung in der Gemeinde, in einer Nachbargemeinde, dem Handel, dort wo sie gekauft worden sind, oder den Sonderabfall-Sammelstellen im Kanton Schaffhausen zuzuführen.

¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

¹³ Das Departement des Innern kann von Betrieben die Abklärung der Verwertungsmöglichkeit für Industrie- und Gewerbeabfälle verlangen. Dem Gemeinderat steht ein Antragsrecht zu.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für das kommunale Abfallwesen wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Sämtliche Kosten der Siedlungsabfallentsorgung müssen gedeckt werden. Der Gesamtertrag der Ausgaben darf mittelfristig die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung weder unterschreiten noch übersteigen.

³ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachenden oder den Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 7 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren zusammen.

² Die Grundgebühren werden jährlich pro Wohneinheit / pro Betriebseinheit mittels Pauschalbetrag erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 8 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden jährlich im Rahmen der Budgetierung aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 9 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfuhr, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallwesen geregelt.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 10 Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursacherinnen und Verursachern unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 11 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetz mit Busse bestraft. Für entstandene Schäden haften die Verursachenden. Im Weiteren gelten die Strafbestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Das Abfallreglement vom 29. März 1994 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Organisation und die Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sowie die Art, Ausgestaltung und Höhe der Gebühren. Die Definition der Siedlungsabfälle richtet sich nach der Verordnung und die Entsorgung von Abfällen auf Bundesebene. Der Erlass und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Damit kann zeitnah auf sich verändernde Umstände im Abfallwesen reagiert werden.

Sammlungen (Art. 3 - 6)

Die Sammlung von Hauskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Abfahren, die wegen eines Feiertages ausfallen, werden vor- oder nachgeholt (s. Abfallkalender). Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag (ab 7.00 Uhr), bereitgestellt werden.

Kehricht und Sperrgut von Liegenschaften, die nicht an einer für die Abfuhr tauglichen Zufahrt liegen, sind durch die Eigentümerinnen und Eigentümer an die nächstgelegene Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann durch die Gemeinde bei ungenügenden Strassenverhältnissen abgelehnt werden.

Bereitstellung (Art. 7 – 11)

Die Ausführungsbestimmungen bezeichnen die für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut zulässigen Arten. Die Anschaffung von Containern (ab 6 Wohneinheiten pro Liegenschaft) ist Sache der Eigentümerschaft.

Gebühren (Art. 12 – 15)

Die Gebühren werden gemäss den bereits erwähnten Grundsätzen der Bundesgesetzgebung erhoben und jährlich bekanntgemacht. Die Gebühren verstehen sich stets ohne Mehrwertsteuer.

Grundgebühr (Art. 16 – 27)

Zentral ist zukünftig die Tatsache, dass nicht mehr die Mieterinnen und Mieter Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind, sondern die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Damit kann – vor dem Hintergrund von Wohnungswechseln – eine grosse Entlastung für die Verwaltung und eine Rechtssicherheit gegenüber allen beteiligten Parteien erzielt werden.

Es wird eine pauschale Grundgebühr für alle Wohn- und Betriebseinheiten erhoben.

Mit der Grundgebühr werden die Kosten der Separatentsorgung (inkl. Grüngut-Mulde), für die Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.

Auch die kommunalen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Betriebe, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Finanzverwaltung nimmt – gestützt auf die kommunalen Regelwerke – eine entsprechende Festlegung vor.

Gewichts- und volumenabhängige Gebühren (Art. 28 – 31)

Diese Gebühren haben den Aufwand für Abfuhr und Entsorgung (Verbrennung) zu decken. Für Sperrgut sind Kehrichtmarken zu verwenden.

Bezugsstellen (Art. 32)

Die aktuellen Bezugsstellen für Kehrichtgebührenmarken werden jeweils im Abfallkalender aufgeführt. Nebst Ladengeschäften bietet auch die Gemeindeverwaltung neu entsprechende Marken an.

Diverses (Art. 33 – 39)

Neu wird in den Ausführungsbestimmungen festgehalten, dass bei illegal entsorgtem Abfall bei eruierten Verursachenden eine Pauschalgebühr zuzüglich den Entsorgungskosten erhoben werden kann.

Die Ausführungsbestimmungen treten gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den vom Gemeinderat bestimmtem Zeitpunkt in Kraft.

Gebührenberechnungen

Gemäss dem Kostendeckungsprinzip soll der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht übersteigen. Das Kostendeckungsprinzip hat den Zweck, die Höhe der Gebühren insgesamt zu beschränken. Aktuell weist die Spezialfinanzierung der Abfallwirtschaft einen Bestand von CHF 489'283.94 auf (31.12.2024). Damit hat die Spezialfinanzierung allein 2024 um CHF 45'473.56 zugenommen. Es sind keine grösseren Investitionen in der Abfallwirtschaft für die nächsten Jahre vorgesehen, so dass mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip sowie die Grundsätze des Gemeindehaushalts darauf geachtet werden sollte, dass die Spezialfinanzierung in den nächsten Jahren nicht weiter ansteigt. Weiter sind auch keine Verpflichtungen gegenüber dem Steuerhaushalt vorhanden (Schulden für Anlagen etc.).

Die Erfolgsrechnung weist im Konto 7301, Abfallwirtschaft, einen Gesamtaufwand von CHF 273'371.91 auf und schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 45'473.56 ab. Bei Gebühreneinnahmen von CHF 248'387.90 entfallen rund CHF 140'000.00 auf die Grundgebühren. Dies entspricht einem Anteil von 56 %. Das Bundesamt für Umwelt empfiehlt einen Grundgebührenanteil von rund einem Drittel. Mit den neuen Regelwerken sollte damit auch der Anteil der Grundgebühren gegenüber dem Anteil der Verbrauchsgebühren auf einen Drittel gesenkt werden.

2024 konnten 1'311 Grundgebühren in den verschiedenen Beitragsklassen in Rechnung gestellt werden (Einpersonenhaushalte: CHF 60/a, Mehrpersonenhaushalte: CHF 120/a, Betriebe: CHF 144/a). Dem

Gemeinderat wird es im Rahmen der nächsten Budgetierung obliegen, diese Grundgebühren neu so anzusetzen, dass damit der empfohlene Drittel der Gesamtkosten gedeckt werden kann (Bedarf: ca. CHF 100'000). Gestützt auf die Jahresrechnung 2024 und in der Annahme, dass keine beträchtlichen Kostensteigerungen bei der Abfuhr und Verbrennung des Siedlungsabfalls anfallen, sollten die Verbrauchsgebühren (Kehricht- und Sperrgutgebühren) auch für die nächsten beiden Jahre unverändert beibehalten werden können.

1'311 Grundgebühren à CHF 70.00	=	CHF 91'770.00
1'311 Grundgebühren à CHF 80.00	=	CHF 104'880.00 ¹
1'311 Grundgebühren à CHF 90.00	=	CHF 117'990.00

Vorprüfungsbericht Departement des Innern

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen hat Ende 2024 die Entwürfe von Abfallverordnung und Ausführungsbestimmungen geprüft und in Aussicht gestellt, die Totalrevision der Abfallverordnung und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen zu genehmigen.

Empfehlungen des Preisüberwachers

Das Preisüberwachungsgesetz gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde verfügt in ihrem Entscheidungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist das Preisüberwachungsgesetz anzuwenden und sowohl die neuen Rechtsgrundlagen wie auch die spätere Tarifaufgestaltung sind dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorzulegen. Im Entscheid vom Januar 2025 empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Hallau bezüglich den beiden vorliegenden Regelwerken im Abfallwesen folgendes:

- Es sei eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig sei die Grundgebühr entsprechend zu senken.
- Die Grundgebühren verursachergerecht abzustufen und zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern zu unterscheiden.
- Bei den Betrieben sei darauf zu achten, dass die erhobene Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.
- Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, sei zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Stellungnahme des Preisüberwachers im Entscheid aufzuführen und, falls der Empfehlung nicht gefolgt wird, in der Veröffentlichung den abweichenden Entscheid zu begründen.

Stellungnahme zu den Empfehlungen des Preisüberwachers

Eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken.

Vorläufiger Verzicht auf Umsetzung. Es dürften in den kommenden Jahren Bestrebungen in Gang kommen, eine Grüngutabfuhr auf regionaler Ebene und in einer eigenen Organisationsform einzuführen. Es macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn, vorzupreschen und eine eigene Abfuhr einzurichten. Die heutige, bewährte Regelung dient der Bevölkerung als Übergangslösung.

Die Grundgebühren verursachergerecht abzustufen und zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern zu unterscheiden.

Verzicht auf Umsetzung. Der Preisüberwacher stellt sich auf den Standpunkt, dass Einfamilienhäuser in einer stärkeren Masse von der Grundgebühr profitieren, da sie im Gegensatz zu den Wohnungen in Mehrfamilienhäusern deutlich mehr Grüngut zur Entsorgung bringen (Garten, Umschwung) und die Kosten für die Grüngutentsorgung wahrscheinlich einen bedeutenden Teil der Grundgebühren beanspruchen. Diese Annahme des Preisüberwachers trifft in Hallau nicht zu; bei Nettokosten für die

¹ Empfehlung der Arbeitsgruppe

Separatentsorgungen von rund CHF 13'400/a (2024) entfallen lediglich CHF 3'400 auf die Grüngutabfuhr. Der Anfall der Grüngutmenge liegt in den letzten Jahren bei einem Mittelwert von rund 400 m³/a. Da in den letzten Jahren beim Altpapier, Altkarton und Flaschenglas hohe Werte bei der Rückvergütung des Sammelgutes erzielt werden konnten, dürfte sich das Kostenverhältnis bei sinkenden Erträgen beim Sammelgut noch deutlicher zu Gunsten der Separatentsorgungen verschieben. Eine Abstufung der Grundgebühr erachtet die Arbeitsgruppe bei diesen Fakten als nicht gegeben und als administrativ zu aufwendig.

Mit der vorgeschlagenen Senkung und Vereinheitlichung der Grundgebühr auf einen Betrag von unter CHF 100/a wird die vom Preisüberwacher angenommene Ungleichbehandlung zwischen Wohnungen und EFH gegenstandslos; bei diesem tiefen Ansatz wäre eine zusätzliche Abstufung der Grundgebühr ein unverantwortlicher administrativer Mehraufwand.

Bei den Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.

Diese Vorgabe wird eingehalten; die neue Verordnung bietet den rechtlichen Rahmen, um von Betriebseinheiten, welche in hohem Masse die Separatentsorgung beanspruchen, eine bis zu fünffach höhere Grundgebühr veranlassen zu können.

Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.

Diese Vorgabe wird in den Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung umgesetzt.

Erläuterungen der Gemeindepräsidentin, Nadja Hallauer

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Die neue Abfallverordnung hat eine Struktur erhalten und gliedert sich in sechs Teile. Jeder Haushalt und jeder Betrieb muss eine Grundgebühr entrichten. Wesentlich ist der Wechsel des Rechnungsempfängers. Neu sind die Grundeigentümer zahlungspflichtig und nicht mehr die Mieter. Die Entwürfe wurden durch das Departement des Innern sowie des Preisüberwachers geprüft und müssen vor der Inkraftsetzung nochmals zur Genehmigung bzw. Stellungnahme zugestellt werden.

Die **Empfehlungen des Preisüberwachers** müssen der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden. Dies wurde im beleuchtenden Bericht ausführlich gemacht. An dieser Stelle nimmt die Gemeindepräsidentin nochmals Bezug auf die wichtigsten Punkte:

- Grüngutabfuhr einführen und Grundgebühr senken
 - o Vorläufiger Verzicht auf Umsetzung, regionale Grüngutabfuhr in Prüfung
- Grundgebühren verursachergerecht abstufen zwischen verschiedenen Wohneinheiten
 - o Verzicht auf Umsetzung, vorgeschlagene Senkung auf einen Betrag von unter CHF 100.- / Jahr wird die vom Preisüberwacher angenommene Ungleichbehandlung zwischen Wohnungen und EFH gegenstandslos. Bei diesem tiefen Ansatz wäre eine zusätzliche Abstufung der Grundgebühr ein unverantwortlicher administrativer Mehraufwand
- Grundgebühr für Betriebe müssen in angemessenem Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen
 - o neue VO und Ausführungsbestimmungen bieten den Rahmen, Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle bringen, eine bis zu fünffach höherer Grundgebühr veranlassen zu können
- Grundgebühr für Erwerbstätige, mit Tätigkeit in der eigenen Wohnung – erlassen, deutlich reduzieren
 - o ist in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen

Diskussion

Frage von einem Stimmbürger: Muss man einen Antrag stellen, wenn der Betrieb im eigenen Haushalt nicht mehr aktiv ist?

Nadja Hallauer: Wenn ein Handelsregistereintrag vorhanden ist und der Betrieb Werbung macht, wird es als ein aktiver Betrieb betrachtet und die Grundgebühr ist geschuldet. Sollte der Betrieb tatsächlich nicht mehr vorhanden sein, müsste ein Gesuch eingereicht werden. Mit der Erhebung der Grundgebühr wird nicht die Entsorgung des Abfallsacks finanziert, sondern die Bereitstellung des Systems und dies unabhängig von der effektiven Nutzung.

Lukas Bringolf hat eine Verständnisfrage: Im Entwurf der Ausführungsbestimmungen steht in Artikel 10, dass «die Technischen Betriebe die Bereitstellungsplätze für Kehrtrümmersäcke, Container und Sperrgut bezeichnen». Können somit Sammelplätze definiert werden?

Nadja Hallauer: Ja, das ist möglich und soll der Effizienzsteigerung dienen.

Ein anderer Stimmbürger erkundigt sich zum Thema Altpapiersammlung. Wie lange wird die Sammlung noch viermal im Jahr durchgeführt?

Nadja Hallauer: Dieses Thema wurde verschiedentlich diskutiert. Seitens Vereine ist eine Beibehaltung dieser Sammlung gewünscht und deshalb ist es seitens Gemeinderat nicht vorgesehen, eine Änderung vorzunehmen. Es ist aber eine Tatsache, dass das Sammelgut rückläufig ist.

Ein Stimmbürger erkundigt sich zur Abfallregelung von Take Away-Betrieben. Kann den Betreibern auferlegt werden, dass sie den Abfall sammeln müssen? Gibt es heute Probleme?

Nadja Hallauer: Momentan haben wir keine Probleme. Mit dem neuen Regelwerk möchte man möglichst auch künftige Fragestellungen abdecken können. Deshalb wurde dieser Passus vorgesehen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Art. 2.1 der Gemeindeverfassung von Hallau sowie Art. 26 Abs. 1 lit. g) des Gemeindegesetzes (120.100) beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung des Neuerlasses der Abfallverordnung und gleichzeitig die Aufhebung des Abfallreglements vom 29. März 1994.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 96 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

4. Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung, Umsetzung Beleuchtungskonzept

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

In Hallau werden insgesamt 336 Leuchten betrieben, welche als öffentliche Beleuchtung oder Strassenbeleuchtung bezeichnet werden. Ziel dieser Beleuchtung ist es, die Strassen sowie Wege und Plätze zu beleuchten. Die Beleuchtung des öffentlichen Raums gehört zu den Aufgaben von Städten und Gemeinden. Sie trägt nicht nur zu sozialer Sicherheit, Komfort und unfallfreiem Verkehrsfluss bei, sondern beeinflusst auch die Lebensqualität im beleuchteten, öffentlichen Raum.

Ein Grossteil der Beleuchtung (205 Stück) von Hallau sind noch Leuchten mit konventionellen Leuchtmitteln (Natriumdampf und Quecksilberdampf). Die mittlerweile seit 2015 verbotenen und nicht mehr produzierten Quecksilberdampflampen (135 Stück) müssen dringend auf LED umgerüstet werden.

Der Gemeinderat Hallau beauftragte im Jahr 2024 die EKS AG mit der Erarbeitung eines Beleuchtungskonzepts für das gesamte Gemeindegebiet. Als Teil des Beleuchtungskonzepts der EKS AG ist geplant, die veralteten Lampen durch moderne LED-Leuchtmittel zu ersetzen. In den letzten Jahren gab es vermehrt Reaktionen aus der Bevölkerung, welche für eine Reduktion oder Optimierung der Beleuchtung sprechen. Mit dem von der EKS AG angebotenen System ist jede Leuchte durch die Technischen Betriebe steuer- und einstellbar. Zudem sind die Leuchten mit Dimm-Vorrichtungen ausgerüstet, wodurch der Energieverbrauch und die Lichtverschmutzung reduziert werden können.

In einem ersten Schritt hat der Gemeinderat die erste Etappe «Ersatz Quecksilberdampflampen durch LED Leuchtmittel» im Juli 2025 bei der EKS AG in Auftrag gegeben und einen Verpflichtungskredit von CHF 83'000.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung 2025 genehmigt. Die Ausgabenposition ist im Budget 2025 mit einem Betrag von CHF 80'000.00 eingestellt und liegt in der Kompetenz der Exekutive.

Geplant ist, das Beleuchtungskonzept (Ersatz aller bestehenden Leuchten) ab dem Jahr 2026 schrittweise bis im Jahr 2029 über die gesamte Gemeinde umzusetzen. Die Etappierung erfolgt einerseits auf Grund der dafür benötigten Personalressourcen der EKS AG und andererseits der Verteilung der Investitionskosten auf mehrere Jahre und Budgets.

Kosten

Das Angebot der EKS AG gemäss Strassenbeleuchtungskonzept V2.0 vom 13. Februar 2025 und Strassenbeleuchtungskonzept V3.0 «LED-Alt zu LED-Neu» vom 14. April 2025 weist Gesamtkosten von CHF 435'643.00 inkl. MwSt. aus. Abzüglich der bereits umgesetzten ersten Tranche mit Kosten von CHF 83'000.00 inkl. MwSt. verbleibt ein zu bewilligender Rahmenkredit über CHF 353'000.00 inkl. MwSt. Die Ausgaben und Ausführung der Arbeiten werden über mehrere Jahre etappiert.

Investitionsplanung

2026	2027	2028	2029
CHF 70'000	CHF 100'000	CHF 100'000	CHF 83'000

Erläuterungen der Werkreferentin, Nadja Hallauer

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Bei den bisherigen Tiefbauprojekten wurden die Leuchten jeweils auf das neue Konzept ausgerichtet. Mit der Umstellung auf LED-Leuchtmittel soll besseres Licht auf die Strassenräume gebracht werden. Automatische Bewegungsmelder sind nicht projektiert. Die Kandelaber werden nicht ersetzt – nur die Leuchtmittel. Nach der kompletten Umstellung rechnet der Gemeinderat mit einer deutlichen Reduktion der Energiekosten. Im Jahr 2025 erfolgte bereits die erste Etappe mit bewilligten Kosten von CHF 83'000. Für den Rahmenkredit der Jahre 2026 – 2029 ist ein Verpflichtungskredit von CHF 353'000 notwendig.

Diskussion

Eine Stimmbürgerin erkundigt sich zur Dimmvorrichtung: Was muss man darunter verstehen?

Nadja Hallauer übergibt das Wort an Merhan Ibraimoski, Mitarbeiter Technische Betriebe Hallau: Die Leuchten können in zwei, drei Schritten gedimmt werden. Beispielsweise erfolgt eine Leuchtreduktion ab 22 Uhr und eine zweite um 24 Uhr. Im Dorf leuchten rund 10 Leuchten während der Nacht durchgehend (bei Bushaltestellen und Fussgängerstreifen). Mit der Dimmvorrichtung können die Leuchten beliebig programmiert werden.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 2.3 der Gemeindeverfassung von Hallau beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung Umsetzung des Beleuchtungskonzepts (öffentliche Beleuchtung).
2. Genehmigung des Verpflichtungskredits von brutto CHF 353'000.00 inkl. MwSt.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 95 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

5. Genehmigung Bauabrechnung Ersatz Wasserleitung Bettenbuck und Lärchenhof

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Gemäss der Auflage des Feuerwehrrinspektorates Schaffhausen in der kantonalen Baubewilligung (Neubau Laufstall) der Familie Neukomm Bettenbuck, war der Löschschutz beim Hof Bettenbuck nicht mehr gewährleistet. Der Hydrant Nr. 183 beim Bettenbuck brachte bei 2 bar Fließdruck nicht die geforderten 1000l/min., sondern gemäss Messungen lediglich ca. 550l/min. Aus diesem Grund musste die Wasserleitung ab dem Streckenschieber in der Bahnhofstrasse bis zum Hydrant Nr. 183 (ca. 340m) rasch möglichst ersetzt werden. Bei einem Brandereignis bestand die Möglichkeit, dass die Gemeinde Hallau eine Mitverantwortung wegen ungenügendem Löschwasserschutz zu tragen gehabt hätte. Die Lösungsvorschläge der Wasserversorgung Hallau für eine zeitliche Überbrückung der Baumassnahmen wurde von Feuerwehrrinspektorat nicht akzeptiert.

An der gleichen Wasserleitung hängt auch der Lärchenhof von der Familie Surbeck (ca. 180m) mit dem Hydranten Nr. 189. Sinnvollerweise wurde auch diese Leitung im Zuge einer Sanierung ersetzt, da auch bei diesem Hydranten die nach Norm geforderte Löschwassermenge nicht mehr gewährleistet war. Die Duktigussleitung aus dem Jahre 1974 und 1976, welche die beiden Höfe versorgte, war marode. In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Wasserleitungsbrüchen. Die geringe Wassermenge an den Hydranten wies auf starke Ablagerungen (Kalk und Rost) in der Wasserleitung hin.

Für die Sanierung der Wasserleitung Bettenbuck und Lärchenhof wurde im Budget der Investitionsrechnung 2025 unter dem Konto Nr. 7101.5031.03 ein Betrag von CHF 200'000.00 eingestellt. Die Bauarbeiten starteten im 4. Quartal 2024 und konnten nach nur 3-monatiger Bauzeit im Frühjahr 2025 bereits abgeschlossen werden. Der Löschschutz (Wassermenge und Druck ab Hydranten) der beiden Höfe ist nun wieder wie vorgeschrieben ausreichend gewährleistet.

Projektkosten

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. November 2024 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 150'000.00 inkl. MwSt. für die Projektumsetzung im Sinne einer gebundenen Ausgabe genehmigt. Dieser wird gemäss Bauabrechnung vom 10. September 2025 um rund 6% unterschritten.

Teilobjekt	Kreditgenehmigung (GRB vom 26.11.2024)	Bauabrechnung (vom 10.09.25)	Mehr-/ Minderkosten	Hinweis
Tiefbauarbeiten	81'196.50	80'097.15	-1'099.35	
Sanitärarbeiten (Wasserleitung)	48'127.50	53'155.45	5'027.95	1.
Ingenieurleistungen	0	3'941.55	3'941.55	2.
Vermessung / Aufnahmen	3'000.00	1'047.50	-1'952.50	
Interne Aufwendungen	7'000.00	1'650.00	-5'350.00	
Wiederinstandstellungen	5'000.00	955.00	-4'045.00	
Reserve / Unvorhergesehenes	5'676.00	0	-5'676.00	3.
Total CHF (inkl. MwSt.)	150'000.00	140'846.65	-9'153.35	
Kostenunterschreitung	6%	-9'153.35		

1. Zusätzlicher Rückbau bestehender Hydranten und Mehrausmass Leitungen.
2. Verschiedene Abklärungen mit der Waldburger Ingenieure AG zur Planung und wasserbaurechtlichen Fragen.
3. Keine weiteren unvorhergesehenen Leistungen benötigt.

Die Rechnungsprüfungskommission Hallau hat die detaillierte Bauabrechnung kontrolliert und für richtig befunden.

Erläuterungen der Werkreferentin, Nadja Hallauer

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen. Eine Wortmeldung an der Versammlung wird nicht gewünscht.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat:

1. Die Erteilung eines Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe durch den Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2024 von total CHF 150'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung Bettenbuck und Lärchenhof wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Bauabrechnung wird bei einer Kostenunterschreitung von CHF 9'153.35 (6%), mit total Baukosten von brutto CHF 140'846.65 inkl. MwSt. genehmigt.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 98 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

6. Umnutzung Gemeindehaus 1. Obergeschoss

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Einleitung

Eine interne Arbeitsgruppe hat sich in diesem Jahr mit möglichen Sanierungsmassnahmen des Gemeindehauses auseinandergesetzt. Eine umfassende Gesamtsanierung ist in den nächsten Jahren aus finanziellen Gründen nicht durchführbar. Es gilt mit den aktuellen Gegebenheiten und sanften Massnahmen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Im Fokus liegt das 1. Obergeschoss des Gemeindehauses. Die zurzeit ungenutzten Räume der ehemaligen Gaststube sowie die Restaurantküche sollen einer neuen Nutzung zugänglich gemacht werden.

Bauprojekt

Das 1. Obergeschoss des Gemeindehauses wird momentan durch die Büroräumlichkeiten des Regionalen Erbschaftsamtes (REK), dem Sitzungszimmer, einem kleinen Aufenthaltsraum und dem Büro der Verwaltungsleitung genutzt. Das REK wurde aufgrund des Zuwachses der beteiligten Gemeinden personell aufgestockt. Die aktuellen Platzverhältnisse für drei Mitarbeitende sind eng. Der Aufenthaltsraum wird vom Gemeindepersonal gerne benutzt und ist aber aufgrund der Platzverhältnisse nicht ausreichend. Weiter besteht seit längerer Zeit das Bedürfnis, für die Mitglieder des Gemeinderats insbesondere des Präsidiums, einen adäquaten Arbeitsplatz sowie Besprechungsraum im Gemeindehaus einzurichten.

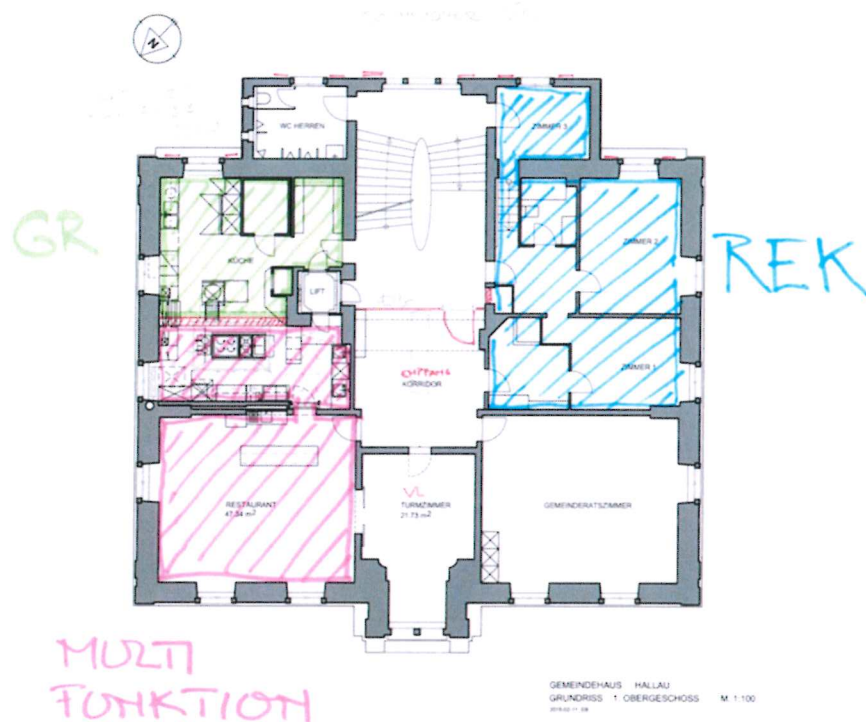
Die Gaststube sowie die Küche des ehemaligen Restaurant Gemeindehaus sind seit mehreren Jahren nicht mehr in Betrieb und die Räume sind beinahe immer unbenutzt. Diese Räume sind neu für ein Gemeinderatsbüro sowie einen Multifunktionsraum vorgesehen. Weshalb Multifunktionsraum? Damit ist eine flexible Nutzung als Aufenthaltsraum für die Mitarbeitenden der Gemeinde, als Pausenraum für Behördenmitglieder sowie interne und externe Anlässe angedacht.

Für das Sitzungszimmer sowie das Büro der Verwaltungsleitung sind keine baulichen Massnahmen notwendig. Im Bereich Korridor und Treppenhaus ist der Einbau einer Glasabtrennung geplant. Dies aus zwei Gründen. Die Gemeinde ist verpflichtet, brandschutztechnische Auflagen bis spätestens Ende 2028 zu erfüllen. Dies ist ein Teil davon. Die vollständige Behebung der verbleibenden Brandschutzmängel erfolgt plangemäss erst zu einem späteren Zeitpunkt und es ist in den Jahren 2027 und 2028 mit weiteren Investitionen zu rechnen. Ein weiterer Vorteil bringt die Glasabtrennung in dem ein Empfang-/Schalterbereich für den Kundenkontakt eingebaut wird und die Zugangsbeschränkungen die Sicherheit der Mitarbeitenden und Behördenmitglieder verbessert.

Für die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität ist der Einbau einer Garderobe mit Duschmöglichkeit geplant.

Mit diesen Massnahmen soll die Nutzung der bestehenden Infrastruktur optimiert und den aktuellen Raumbedürfnissen der Verwaltung Rechnung getragen werden.

Ideen und Planung (Raumaufteilung 1.OG)



16.10.2025

Finanzielles

Kostenzusammenstellung

Raum	Betrag	Arbeiten
Gemeinderatsbüro	39'500.00	Boden, Wände, Decken, Elektroarbeiten, Sanitär, Beleuchtung, IT/Telefonie, Möbel, Brandschutz, Brandschutztüre, Schliessung
Multifunktionsraum	46'000.00	Böden, Wände, Decken, Elektroarbeiten, Beleuchtung, IT, Möbel, Teeküche, Schliessung
Regionales Erbschaftsamt (REK)	40'000.00	Abbruch, Boden, Wände, Decken, Elektroarbeiten, Beleuchtung, IT/Telefonie, Möbel, Brandschutz, Brandschutztüre, Schliessung
Dusche	19'000.00	Boden, Wände, Decken, Duschkabine, Elektroarbeiten, Sanitär, Garderobe, Beleuchtung, Brandschutztüre, Schliessung
Abschluss Treppenhaus / Empfang	36'000.00	Glasabschluss, Boden, Wände, Elektroarbeiten, Beleuchtung, Möblierung
Allgemeine Kosten	19'500.00	Planung, Ausführung, Umzug, Reinigung, Anpassungen Schliessanlage, Reserve
Total	200'000.00	inkl. MwSt.

In der Investitionsrechnung 2026 sind im Konto 0290.5040.001 CHF 200'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung des Gemeindehauses eingestellt.

Für das Jahr 2025 sind CHF 49'500.00 inkl. MwSt. in der Erfolgsrechnung für die ersten Arbeiten budgetiert (Konto 0290.3144.00). Diese Ausgaben erfolgen in der Kompetenz des Gemeinderats. Informationshalber weisen wir darauf hin, dass für die Beschattung der Südfassade ein Betrag von CHF 30'000.00 inkl. MwSt. in der Erfolgsrechnung 2026 budgetiert wurde (Konto 0290.3144.00).

Für die Behebung der brandschutzrelevanten Mängel für das gesamte Gemeindehaus ist für die Jahre 2027 – 2028 gemäss Schätzung mit Investitionen im Umfang von CHF 150'000.00 bis CHF 200'000.00 zu rechnen. Diese Projektierung wurde jedoch noch nicht im Detail aufgearbeitet und folgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Aufwendungen sind jedoch in der Finanzplanung eingestellt.

Terminplan und Ausführung

Die Umbauarbeiten für die Umnutzung sollen ab Oktober 2025 bis Ende 2026 umgesetzt werden.

Die Umbauarbeiten können im laufenden Betrieb gemacht werden. Mit dem Fachwissen des Teams TBH erfolgen die Arbeiten ohne externe Bauleitung.

Erläuterungen des Baureferenten, Samuel Nadig

Samuel Nadig erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Mit dem vorgeschlagenen Projektumfang soll mit wenig Mittel das bestmögliche Ergebnis erzielt werden. Der Fokus liegt im 1. Obergeschoss. Die Bauleitung übernimmt der Leiter Technische Betriebe, Tobias Berg.

Diskussion

Daniela Kiser fragt, ob der Multifunktionsraum auch von den Vereinen genutzt werden kann.

Samuel Nadig: Ja, das ist so vorgesehen. Die Infrastruktur kann genutzt werden.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 2.3 der Gemeindeverfassung von Hallau beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung des Bauprojekts und des Verpflichtungskredits von brutto CHF 200'000.00 inkl. MwSt. für die Umnutzung des Gemeindehaus 1. Obergeschoss.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 93 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

7. Genehmigung Bauabrechnung Flachdachsanierung & Photovoltaikanlage sowie Sicherheitseinrichtungen Oberstufenschulhäuser

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 beschloss den Baukredit für die Flachdachsanierung, Bau einer Photovoltaikanlage und Sicherheitseinrichtungen bei den Oberstufenschulhäusern 1978 und 1993. Unterdessen sind die Bauarbeiten abgeschlossen und die Photovoltaikanlage produziert Strom.

Die Sanierungsarbeiten wurden wie geplant in den Sommerferien Anfang Juli 2024 in Angriff genommen. Die Bedachungsarbeiten zogen sich bis in den Spätherbst hinein. Per Anfang Jahr 2025 konnte die Photovoltaikanlage in Betrieb genommen werden. Ein Grossteil des produzierten Stroms kann als Eigenverbrauch der Schulanlage genutzt werden. Der Überschuss wird an die EKS AG verkauft.

Dach Gebäudeteil B «Rotes Schulhaus 1978»

Das undichte Dach des Oberstufenschulhauses aus dem Jahre 1978 wurde komplett erneuert. Folgende Arbeiten wurden am Dach umgesetzt:

- Installation, Dachrandgeländer
- Ersatz Oblichtband im Treppenhaus
- Entfernung bzw. Absaugen und Entsorgung des vorhandenen Rundkieses 8/16 mm
- Abbruch und Entsorgung sämtlicher Dachschichten des bestehenden TPO- Foliendach
- Abbruch und Entsorgung sämtlicher Anschlussbleche- einhängestreifen sowie Dachrandelemente
- Einbau eines komplett neuen Flachdaches mit folgenden Dachaufbau:
 - o Bituminöse vollflächig aufgeschweisste Dampfbremse EVA 35, 3.5mm
 - o Wärmedämmung PIR im Gefälle mittlere Dicke 140mm
 - o 2- lagige bituminöse Abdichtung (Oberlage hochwertig und Wurzelfest)
 - o Bautenschutz Matte Vlies 800Gr./m²
 - o Rundkies 8/16 mm 50
- Neue Dachrandabschlüsse und Anschlussbleche aus Ti-Zink Blech in der Dicke von 0.7mm
- Installation einer Absturzsicherungsanlage (Geländer) der Klasse 2
- Förderung von Rundkies auf das Dach nach Abschluss der Montage der PV-Anlage.
- Montage der PV-Anlage
- Ersatz Abluftventilator der Schulküche
- Blitzschutzanlage inkl. Anschlüsse erstellen (Einbindung PV-Anlage)

Dach Gebäudeteil A «Schulhaus 1993»

- Installation, Dachrandgeländer
- Entfernung bzw. Absaugen und Entsorgung des vorhandenen Rundkieses 8/16 mm
- Gründliche Reinigung der bestehenden Dachfläche
- Überprüfung der bestehenden Dachfläche bzw. Abdichtung
- Einbau von Kontrollöffnungen für die Überprüfung der Dichtigkeit des Flachdaches
- Überprüfung und Stärkung der Abdichtung an den vorhandenen Dachoberlichtern
- Sicherung der Dachoberlichter durch Geländer gegen Absturz
- Installation einer Absturzsicherungsanlage (Geländer) der Klasse 2
- Austausch der bestehenden festen Aussenleitern durch Leiter mit Rückensteigschutz, inklusive sicherem Dacheinstieg mit beidseitigem Geländer
- Durchführung Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Abdichtung und Dachrandabschlüssen
- Einbau von Notüberläufen gemäss den Richtlinien für die Dachentwässerung

- Verlegung von Schutzlagen
- Förderung von Rundkies auf das Dach nach Abschluss der Montage der PV-Anlage.
- Montage der PV-Anlage
- Blitzschutzanlage inkl. Anschlüsse erstellen (Einbindung PV-Anlage)

Projektkosten

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2024 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 515'000.00 inkl. MwSt. für die Projektumsetzung genehmigt. Dieser konnte gemäss Bauabrechnung vom 10. September 2025 um rund 2.7% unterschritten werden.

Teilobjekt	Kreditgenehmigung (GVB vom 17.06.2024)	Bauabrechnung (vom 10.09.2025)	Mehr-/ Minderkosten	Hinweis
Honorarkosten Planer	18'500.00	7'608.08	-10'891.92	1.
Spenglerarbeiten	80'000.00	69'162.15	-10'837.85	
Bedachungsarbeiten	228'000.00	254'082.25	26'082.25	2.
Ersatz Fenster Oblichtband	47'000.00	47'145.55	145.55	
PV-Anlage	108'000.00	107'233.85	-766.15	
Interne Aufwendungen	8'000.00	5'468.80	-2'531.20	
Reserve Unvorhergesehenes	25'500.00	10'163.45	-15'336.55	3.
Total CHF (inkl. MwSt.)	515'000.00	500'864.13	-14'135.87	
Kostenunterschreitung	2.7%	-14'135.87		

1. Bauleitung fast vollständig durch die TBH übernommen.
2. Zusätzlich aufgeschweisste Dachbahn, div. Anpassungen an Bestand.
3. Reserven wurden nicht vollständig benötigt.

Die Rechnungsprüfungskommission Hallau hat die detaillierte Bauabrechnung kontrolliert und für richtig befunden.

Förderbeiträge

Für die PV-Anlage bei der Projektausarbeitung mit Förderbeiträgen im Umfang von insgesamt CHF 40'000.00 gerechnet. Diese Beiträge waren im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt. Effektiv konnten nun Förderbeiträge von insgesamt CHF 35'680.35 geltend gemacht werden. Hierbei handelt es sich um die Einmalvergütung (EIV), Leistungsbeitrag für 112.15 KW der PV-Anlage durch die Pronovo AG. Die Verbuchung erfolgte im Konto 2170.6350.001 der Investitionsrechnung 2025.

Erläuterungen des Baureferenten, Samuel Nadig

Samuel Nadig erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen. Eine Wortmeldung an der Versammlung wird nicht gewünscht.

Diskussion

Ein Stimmbürger erkundigt sich, ob die Gemeinde für den Bau der Photovoltaikanlage Subventionen erhalten hat.

Samuel Nadig: Ja, es konnte ein Förderbeitrag von CHF 35'680 eingeholt werden. Ursprünglich schätzte man den Beitrag auf CHF 40'000.

Nadja Hallauer: Da man im Vorfeld den genauen Subventionsbeitrag noch nicht wusste, wurde der Kredit brutto beschlossen und auch brutto abgerechnet.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Art. 2.3 der Gemeindeverfassung von Hallau sowie Art. 20 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (611.100) beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredits von CHF 515'000.00 inkl. MwSt. für die Flachdachsanieierung, Bau einer Photovoltaikanlage und Sicherheitseinrichtungen bei den Oberstufenschulhäusern 1978 + 1993 mit Ausgaben von CHF 500'864.13 inkl. MwSt., bei einer Kostenunterschreitung von CHF 14'135.87 inkl. MwSt.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 94 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

8. Mitteilungen

Sozialreferat:

- Altersfreundliche Gemeinde: Am 26. November 2025 fand eine Seniorenkonferenz statt. Dabei haben etwa 50 Personen teilgenommen. Geplant ist eine IG Senioren für Senioren.
- OBSAN Studie: Patrik Stutz erläutert einige Erkenntnisse aus der Studie der zur erwarteten Entwicklung der Einwohnerzahlen der höheren Altersklasse sowie einem möglichen Szenario an notwendigen Pflegeplätzen im Klettgau.
- Spitex: Eine Zusammenführung der Spitex-Organisationen «Buchberg-Rüdlingen», «Klettgau-Randen» und «Unterklettgau-Randental» ist in Ausarbeitung.

Baureferat:

- Siedlungsentwicklungsstrategie: Ist abgeschlossen und kann auf der Homepage eingesehen werden.
- Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung sowie Zonenplan: Momentan läuft die Submission für den Planerauftrag. Die Vergabe ist durch den Gemeinderat vor den Sportferien geplant. Für die Planungsarbeiten ist ein längerer Zeithorizont notwendig. Ein Abschluss der Arbeiten ist per Ende 2028 vorgesehen. Die notwendigen Kosten sind im FIPLA abgebildet und umfassen ca. CHF 150'000 bis CHF 200'000. Da die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, die Arbeiten auszuführen, sind die Ausgaben gebunden und müssen nicht von der Versammlung genehmigt werden.

Werkreferat:

- Bahnhofstrasse: Die umfassenden Sanierungsarbeiten verlangen viel Verständnis von den Anwohnern. Vielen Dank für die Geduld. Am 17. Dezember 2025 erfolgt der provisorische Belagseinbau und die Komplettspernung wird aufgehoben. Die zweite Etappe startet im Jahr 2026 und das Bauende ist dann im Sommer vorgesehen.
- Sanierung Kraftwerk: Aktuell läuft die Testphase für die Inbetriebsetzung. Mit dem Regelbetrieb kann im Januar 2026 gestartet werden. An den Tagen 21. und 22. August wird ein öffentlicher Festanlass zum Abschluss der Sanierungsarbeiten sowie dem 130-jährigen Bestehen des Kraftwerks stattfinden. Zum selben Zeitpunkt findet das EM Wettplügen in Wunderklingen statt.

Präsidium:

- Personaljubiläen und Mutationen: Die Präsidentin kann mehrere Dienstjubiläen von 5 bis 20 Jahre erwähnen. Drei Personen starteten mit einer unbefristeten Anstellung im Jahr 2025. Zwei Personen übernehmen je eine befristete Mutterschaftsvertretung.
- Verabschiedung RPK-Präsident: Stephan Klingler tritt per 31. Dezember 2025 zurück und wird durch Nadja Hallauer herzlich verabschiedet.

Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer gibt folgende Termine bekannt:

1. Januar 2026	Neujahresapéro Ref. Kirche & Trachtenverein
21. Januar 2026	Orientierungsversammlung Schule
9. April 2026	a.o. Gemeindeversammlung (Kredit Schule)

Abschliessend dankt die Vorsitzende den Stimmberechtigten für ihr Vertrauen in den Gemeinderat, für das konstruktive Mitwirken in der Dorfgemeinschaft und letztendlich für das Erscheinen an der heutigen Versammlung.

Nachdem keine Wortmeldungen aus der Versammlung zu verzeichnen sind, wird die Gemeindeversammlung um 22.20 Uhr geschlossen.

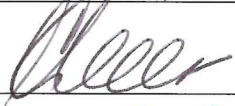

Heidi Beugger
Gemeindeschreiberin

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderates
 - Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros
 - Betroffene
-

Genehmigung durch das Wahl- und Abstimmungsbüro

Gemäss Art. 2.9 Gemeindeverfassung wird das Protokoll durch das Wahl- und Abstimmungsbüro, bestehend aus Gemeindepräsidentin, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie den Stimmenzählern, genehmigt. Mit mindestens vier Unterschriften gilt das Protokoll als rechtskräftig genehmigt.

Name und Funktion	Datum	Unterschrift
Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin	16.12.2025	
Guido Meier, Vize-Gemeindepräsident	17.12.2025	
Felix Rütschi, Stimmenzähler	16.12.25	
Michael Regli, Stimmenzähler	18.12.25	